

## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

(Vom 10. Dezember 1890.)

Mit Schreiben vom 3. d. M. übermachte der Regierungsrath des Kantons St. Gallen eine Rekurseingabe des Gemeinderathes von Straubenzell gegen einen Beschluß der Regierung vom 7. November abhin, betreffend Vorenthaltung von Heimatschriften wegen Nichtentrichtung einer Bußenestanz von Fr. 8, die ein gewisser Joh. Josef Künzle, Tagwerker, von Gaiserwald, infolge einer gemeinderäthlichen Strafverfügung zu bezahlen hat.

Vom Bundesrath wird in Erwägung:

Wenn auch nach der bundesrechtlichen Praxis feststeht, daß aus strafrechtlichen und strafprozessualischen Gründen Heimatschriften zurückbehalten werden dürfen, so ist doch diese Rücksicht nicht gerechtfertigt, wenn es sich um Geldbußen handelt, die auf Grund von bloß polizeilichen oder fiskalischen Gesetzen ausgesprochen werden, selbst dann nicht, wenn die Buße im Nichtbezahlungsfall in Gefängniß (Strafarrest) umgewandelt werden kann.

Dieser Standpunkt wurde von der Bundesbehörde schon im Jahr 1878 gegenüber der Regierung des Kantons Schwyz eingenommen, als einer gewissen M. K. von G. der Heimatschein zurückbehalten werden wollte, weil dieselbe eine Buße von Fr. 50, zu der sie wegen außerehelicher Niederkunft verurtheilt worden war, nicht bezahlt, beziehungsweise die eventuelle Gefängnißstrafe von 6 Tagen nicht abgebußt hatte.

Den gleichen Satz vertrat das eidg. Justiz- und Polizei-Departement in einem militärpolizeilichen Bußenfalle im Jahr 1886 (vergl. Bundesbl. 1879, II, 591; 1887, II, 692), — beschlossen:

Der Beschluß der Regierung von St. Gallen vom 7. November 1890 in Sachen Künzle ist bundesrechtlich nicht anfechtbar und der gegen denselben erhobene Rekurs des Gemeinderathes Straubenzell unbegründet erklärt.

(Vom 15. Dezember 1890.)

Die militärische Pferdezahl vom Herbst 1890 ergab ein Total von . . . . . 83,094 Pferden gegenüber 1877 mit . . . . . 80,879 „  
 eine Vermehrung von . . . . . 2,215 Pferden

Bei dieser Zählung wurden grundsätzlich außer Betracht gelassen alle Pferde unter 4 Jahren (Maulthiere unter 3 Jahren), alle Kavalleristenpferde, sowie die Kavallerie-Remonten.

Die Zahl von 83,094 Pferden setzt sich folgendermaßen zusammen:

## Offizierspferde:

Von eingetheilten Offizieren . . . . .	862	
Zugeritten . . . . .	2,434	
Zum Reiten tauglich . . . . .	1,374	
		<hr/>
		4,670

## Unteroffizierspferde:

Zugeritten . . . . .	1,421	
Zum Reiten tauglich . . . . .	3,041	
		<hr/>
		4,462

## Zugpferde:

Für fahrende Batterien . . . . .	22,654	
Für Trainbataillone und Linientrain . . . . .	25,619	
Im Nothfall brauchbar . . . . .	10,140	
		<hr/>
Als Saumthiere geeignete Maulthiere . . . . .	1,544	58,413
		<hr/>
Summa aller militärtauglichen Pferde . . . . .	69,089	
Untaugliche Pferde . . . . .	14,005	
		<hr/>
		83,094

Verglichen mit 1877 ergibt sich qualitativ eine ganz erhebliche Besserstellung in allen Rubriken, während umgekehrt die Zahl der für den Militärdienst untauglichen Pferde um nahezu 14,000 abgenommen hat.

Eine Abnahme der Pferdezahl zeigt sich in den Kantonen Uri (415), Unterwalden (68), Glarus (85), Freiburg (607), Schaffhausen (34), Appenzell (30), Aargau (151), Tessin (125), Waadt (537).

Eine Zunahme zeigen die Kantone: Zürich (982), Bern (127, jedoch inklusive Regieanstalt), Luzern (77), Schwyz (61), Zug (116), Solothurn (35), Baselstadt (366), Baselland (33), St. Gallen (1064), Graubünden (465), Thurgau (418), Wallis (177), Neuenburg (133), Genf (259).

Von den Divisionskreisen zeigen eine Zunahme der II., III., IV., VI. und VII., eine Abnahme der I., V. und VIII. Kreis.

(Vom 17. Dezember 1890.)

Der eidg. Kommissär im Kanton Tessin, Herr Oberst Künzli, hat an den Bundesrath folgendes Schreiben gerichtet:

Bern, den 17. Dezember 1890.

*Hochgeachtete Herren!*

Im Anschlusse an meine mündliche Berichterstattung habe ich noch einige ergänzende Bemerkungen über einzelne Punkte zu machen:

1. Okkupation. Das Bataillon 30 wird am 19. d. M. nach Bern zurückkehren und der Kanton Tessin von jenem Tage an ohne Okkupationstruppen bleiben. Da das Land ruhig ist und ernstere Unruhen kaum zu befürchten sind, so bin ich der Meinung, es solle die Okkupation nicht erneuert werden. Dagegen finde ich, und ich stimme hierin mit Herrn Regierungspräsident Soldati überein, daß es zweckmäßig wäre, auf den Zeitpunkt der Verfassungsrathswahlen irgend einen gewöhnlichen Militärkurs nach Bellinzona zu verlegen.

2. Instruktionen für den Kommissär. Nachdem eine gemischte Regierung, in welcher Vertrauensmänner beider Parteien sitzen, im Tessin amtet, dürfte es angezeigt sein, die Instruktionen für den Kommissär zu modifiziren. Ich bin der Ansicht, daß es genüge, wenn der Regierungsrath von seinen Rekurs-Entscheiden dem Kommissär jeweilen sofort Kenntniß gibt und wenn der Kommissär nur im Allgemeinen mit der Ueberwachung der Verfassungsrathswahlen beauftragt wird.

3. Einschränkung des Stimmrechts der Ausgewanderten. Schon bei der Berathung des Wahlgesetzes erhob sich aus der liberalen Partei lebhafter Widerstand gegen den Art. 3 der Uebergangsbestimmungen des Wahlgesetzes für den Verfassungsrath. Die „Attinenza“ wurzelt noch tief im Tessinervolk, die An-

hänglichkeit, welche der ausgewanderte Tessiner für seine engere Heimat bewahrt, und das lebhaftes Interesse, welches er an allen Vorgängen in derselben nimmt, gereicht ihm zur hohen Ehre. Andererseits aber würde es bei diesem System nie möglich sein, Ordnung und Zuverlässigkeit in die Stimmregister zu bringen und die „Attinenza“ steht auch im Widerspruch mit dem Art. 43 der Bundesverfassung. Der Art. 3 der Uebergangsbestimmungen des Wahlgesetzes befindet sich im Einklang mit dem Kreisschreiben der bundesrätlichen Delegation an die Konferenzmitglieder. Trotzdem macht sich auch jetzt wieder eine lebhaftes Agitation und Opposition gegen diesen Art. 3 geltend, die so weit geht, in Zeitungsartikeln die Munizipalitäten aufzufordern, den Bestimmungen dieses Artikels nicht nachzukommen.

Bei dieser Sachlage halte ich es für nothwendig, daß der hohe Bundesrath in einer ihm passend erscheinenden Weise seine Ansichten über die Stimmberechtigung der Ausgewanderten kundgebe. Die Frage der Stimmberechtigung wird ein wichtiges Traktandum des Verfassungsrathes bilden; Ihr Entscheid wird daher dem Verfassungsrath zur Wegleitung dienen und das Tessinervolk über Ihre Ansichten belehren.

Zum Schlusse theile ich Ihnen mit, daß ich mich für den Fall, daß Sie nichts Anderes verfügen, den 4., 5. oder 6. Januar 1891, je nach Umständen; wieder in den Kanton Tessin begeben werde.

Mit ausgezeichneter Hochachtung

Der eidg. Kommissär im Kanton Tessin:

(gez.) A. Künzli.

Nach Einsicht dieses Berichtes hat der Bundesrath folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Vom 8. Januar hinweg soll in Bellinzona eine Unteroffizierschule stattfinden. Diese Truppe steht dem Kommissär zur Verfügung. Bis auf Weiteres sollen keine andere Truppen in's Tessin geschickt werden.

2. Die dem Herrn Kommissär unterm 11. Oktober ertheilten Weisungen werden in dem Sinne abgeändert, daß derselbe, statt die Wahlen in den Verfassungsrath in gleicher Weise wie die Abstimmung vom 5. Oktober und die eidg. Wahlen vom 26. Oktober zu leiten, sich darauf zu beschränken hat, von den Beschlüssen des Staatsrathes Kenntniß zu nehmen und in allgemeiner Weise darüber zu wachen, daß diese Wahlen in regelrechter und ruhiger Weise vor sich gehen.

3. Was das Stimmrecht der tessinischen Auswanderer betrifft, so wird der Herr Kommissär beauftragt, der Kantonsregierung, sowie den Vertretern beider Parteien mitzuthemen, daß die im Schreiben der bundesrätlichen Abordnung vom 15. November (siehe Botschaft an die Bundesversammlung vom 3. Dezember, Bundesbl. 1890, V, 340 ff.) entwickelten Grundsätze als die äußersten Zugeständnisse, welche in dieser Hinsicht gemacht werden können, zu betrachten sind.

Es ist, vom Standpunkt der guten Ordnung aus betrachtet, unzulässig, daß die im Ausland oder in andern Kantonen niedergelassenen Tessiner Bürger ihre Eintragung in die Stimmregister und das damit zusammenhängende Stimmrecht erlangen können, wenn sie sich am Tage vor der Abstimmung oder am Abstimmungstage selbst einfinden. Von diesem bedauerlichen System rühren größtentheils die Wirren und Unruhen her, welche seit langer Zeit jede einigermaßen wichtige Wahl oder Abstimmung im Tessin begleitet haben. Diesem Uebelstande muß durch Aufstellung bestimmter Regeln für die Abfassung der Stimmregister abgeholfen werden; insbesondere ist dafür zu sorgen, daß die Stimmrechtsrekluse genau geprüft und in genügender Frist vor der Eröffnung der Wahlverhandlung entschieden werden können. In dieser letztern Hinsicht ist die Frist eines einmonatlichen wirklichen Domizils das Minimum dessen, was verlangt werden muß. Diese Regeln festzustellen, hat die bundesrätliche Abordnung in ihrem Kreis Schreiben vom 15. November abhin (Bundesbl. 1890, V, 340 ff.) sich zur Aufgabe gemacht, und der Bundesrath hat mit Befriedigung wahrgenommen, daß dieselben in dem Gesetze vom 5. Dezember, betreffend die Wahlen in den Verfassungsrath, ihrem wesentlichen Inhalte nach befolgt worden sind.

Diese gleichen Regeln müssen auch für die Zukunft als eine Gewähr für Ordnung und Ruhe aufrecht erhalten werden. Wenn dieß nicht der Fall wäre, so sähe sich der Bundesrath genöthigt, jedem Wahlgesetz seine Genehmigung zu versagen oder die Verweigerung der Garantie für jede Verfassungsbestimmung zu beantragen, welche das bis jetzt geltende System wieder einführen wollte. Der Bundesrath ist übrigens überzeugt, sich in diesem Punkte in völliger Uebereinstimmung mit der Bundesversammlung zu befinden, welche sich bei verschiedenen Gelegenheiten, und speziell, als sie im Jahre 1879 dem Verfassungsdekret vom 9. März des gleichen Jahres die Garantie verweigerte, im gleichen Sinne ausgesprochen hat.

4. Der Bundesrath ist mit der Rückkehr des Herrn Kommissärs auf den 5. oder 6. Januar 1891 einverstanden.

(Vom 18. Dezember 1890.)

Laut Mittheilung des Bundesgerichts vom 13. Dezember hat diese Behörde an Stelle des zurücktretenden Herrn Dedual Herr Dr. Felix Calonder, von Trins (Graubünden), Kantonsgerichtschreiber in Chur, zum eidgenössischen Untersuchungsrichter der deutschen und italienischen Schweiz für die laufende, mit 31. Dezember 1892 zu Ende gehende Amtsdauer gewählt.

---

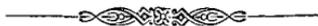
## Wahlen.

---

### *Post- und Eisenbahndepartement.*

(Vom 15. Dezember 1890.)

Posthalter in Thal (St. Gallen):	Herr Albert Hagger, von Altstädten (St. Gallen), Postkommis in St. Gallen.
Telegraphist in Zezwyl:	Frau Marianne Kiener-Roth, von Zezwyl (Aargau), Posthalter daselbst.
" in Thal (St. Gallen):	Herr Albert Hagger, von Altstädten, Postkommis in St. Gallen.
" in Obersaxen:	Frau Katharine Henni, von und in Obersaxen (Graubünden).



## Aus den Verhandlungen des schweiz. Bundesrathes.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1890
Année	
Anno	
Band	5
Volume	
Volume	
Heft	52
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	20.12.1890
Date	
Data	
Seite	467-472
Page	
Pagina	
Ref. No	10 015 079

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.